OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450697/6/HW/HeK - 450698/2

Datum:
Linz, 30. März 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von 1. M H und 2. S H, MBA, beide x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg vom 21.07.2020, GZ: 929/0-2020 Hem, betreffend Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 samt Zuschlag

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Lichtenberg (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 21.07.2020, GZ: 929/0-2020 Hem, gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Wohnung mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von 52 m^2 die Freizeitwohnungspauschale für das Jahr 2019 in der Höhe von 324 Euro samt Zuschlag in der Höhe von 216 Euro fest. In den von den Bf rechtzeitig erhobenen Beschwerden wurde die Festsetzung der Freizeitwohnungspauschale samt Zuschlag dem Grunde und der Höhe nach angefochten und u.a. beantragt, die Abgabenbehörde erster Instanz möge „die Beschwerde dem LVwG Oö. gem. § 262 Abs. 2 BAO zur Entscheidung vorlegen“. „Das LVwG Oö. möge 1. eine mündliche Verhandlung anberaumen und 2. den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben.“ Eine Beschwerdevorentscheidung wurde gemäß dem Antrag der Bf nicht erlassen.

I.2. Mit Schreiben ON 1 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und die Bf auf die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung verzichteten (GZ: LVwG-450697/5), konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind Eigentümer des Wohnobjektes mit der Adresse x, x, mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m^2, das in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen ist und von ihrem Sohn im gesamten Jahr 2019 mit Hauptwohnsitz bewohnt wurde. Mit Hauptwohnsitz dort gemeldet ist der Sohn allerdings erst seit dem 24.10.2019.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen. Auch wenn der Sohn der Bf erst seit dem 24.10.2019 mit Hauptwohnsitz in der gegenständlichen Wohnung gemeldet ist, ergibt sich insbesondere aus den Angaben der zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten Bf, dass das gegenständliche Wohnobjekt im gesamten Jahr 2019 den Hauptwohnsitz für ihren Sohn darstellte bzw. das Objekt als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen diente. Aufgrund des im Allgemeinen bestehenden Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kindern erscheint es auch plausibel, dass die Bf über den Wohnsitz des Sohnes Bescheid wissen. Dafür, dass das gegenständliche Wohnobjekt als Mittelpunkt seiner

Lebensbeziehungen diente, spricht im Übrigen auch die an den Sohn adressierte Gasrechnung. Schließlich sind im Beschwerdeverfahren keine ausreichenden Beweisergebnisse hervorgekommen, die gegen die Richtigkeit der Angaben der Bf sprechen, insbesondere kann allein aus der (unterlassenen) Meldung des Hauptwohnsitzes nicht darauf geschlossen werden, dass die Angaben der Bf unrichtig sein würden.
Die von den Bf beantragten Einvernahmen waren nicht erforderlich, da bereits aufgrund der vorliegenden Unterlagen festgestellt werden konnte, dass das gegenständliche Wohnobjekt im gesamten Jahr 2019 den Hauptwohnsitz für den Sohn der Bf darstellte. Auch sonst waren keine weiteren Beweisaufnahmen erforderlich, da für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der (zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Offenlegung im Abgabenverfahren verpflichteten) Bf bestehen (vgl. Ritz, BAO[6], § 115 Tz 7).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018), LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 7/2020, lautet auszugsweise wie folgt:

„2. Unterabschnitt
Freizeitwohnungen

§ 54
Abgabenpflicht

(1) Das Land erhebt auf Freizeitwohnungen eine Abgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
(2) Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die
1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern.
(...)“

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde das gegenständliche Objekt im Jahr 2019 vom Sohn der Bf bewohnt, dieses stellte auch den

Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen dar, er war aber an dieser Adresse nicht gemeldet. Entscheidungswesentlich ist daher im vorliegenden Fall, ob das gegenständliche Objekt das in § 54 Abs. 2 Z 2 Oö. Tourismusgesetz 2018 normierte Kriterium, dass dieses im Jahr 2019 länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellte, erfüllt. Dazu ist Folgendes auszuführen (vgl. dazu auch bereits LVwG Oö. 28.10.2020, GZ: LVwG-450589/10/HW/HeK):

Der Begriff des „Hauptwohnsitzes“ wird im Oö. Tourismusgesetz 2018 nicht näher bestimmt. Gemäß dem Auslegungsprinzip der Einheit der Rechtsordnung und der Rechtssprache ist davon auszugehen, dass in der Rechtssprache geprägte Begriffe die gleiche Bedeutung haben (VwGH 19.12.2019, Ro 2019/07/0012, mwN). Dies gilt auch für den Begriff „Hauptwohnsitz“: Art. 6 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG normiert, dass ein Hauptwohnsitz einer Person dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen. Beinahe wortgleich findet sich diese Regelung auch in § 2 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, auf den in § 54 Abs. 3 Z 3 Oö. Tourismusgesetz 2018 für die Definition des Begriffes „Nahe Angehörige“ Bezug genommen wird (vgl. § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994). Dort heißt es in Abs. 5 erster Halbsatz, dass ein Hauptwohnsitz einer Person im Sinne dieses Landesgesetzes dort begründet ist, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen.
Ob das gegenständliche Wohnobjekt im Jahr 2019 als Hauptwohnsitz gedient hat, ist somit danach zu beurteilen, ob sich der Sohn der Bf dort in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu schaffen. Einer Hauptwohnsitzmeldung im Zentralen Melderegister kommt demgegenüber lediglich Indizwirkung zu (vgl. etwa auch VwGH 27.02.2019, Ra 2018/15/0111).
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht angesichts der Angaben der Bf, wonach der Sohn der Bf an der Adresse x, x, im Jahr 2019 den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte und er dieses Wohnobjekt bewohnte, davon aus, dass der Sohn der Bf im Jahr 2019 tatsächlich seinen Hauptwohnsitz im Objekt x, x, begründet hatte. Dass er dort nicht gemeldet war, schadet insofern nicht.

Da das verfahrensgegenständliche Objekt, bezogen auf das Jahr 2019, sohin keine der Abgabenpflicht unterliegende Freizeitwohnung darstellt, ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl. die unter Punkt III.

dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger